

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0282/04	Datum 23.03.2004
Dezernat: II	FB 02		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	30.03.2004	nicht öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.04.2004	öffentlich			
Stadtrat	15.04.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zustimmungsbeschluss zu den kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes vom 12.03.2004 zur Haushaltssatzung 2004 der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt der nachfolgend aufgeführten Ziffer 2 der kommunalaufsichtlichen Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes vom 12.03.2004 (Anlage 1) zur Haushaltssatzung 2004 der Landeshauptstadt Magdeburg zuzustimmen:

Ziffer 2: „Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung auf 41.240.500 EUR festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von

30.340.500 EUR

(in Worten : Dreißig Millionen Dreihundertvierzigtausendfünfhundert Euro)

erteilt und im Übrigen versagt.“

- Der Stadtrat beschließt die Reduzierung des Kreditrahmens für das Haushaltsjahr 2004 um 13.438.900 EUR gemäß beiliegender Anlage 2.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	ab Jahr				
	keine				
Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Wolnewitsch/540 2397	Unterschrift FBL Herr Zimmermann
-----------------------	---	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Czogalla
-----------------------------------	--------------	---------------

Begründung:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Mit Verfügung vom 12. Februar 2004 wurde der Landeshauptstadt Magdeburg die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Voraussetzungen einer Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Inanspruchnahme von genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen zu äußern. Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährte im Bericht vom 17. Februar 2004 eine Verlängerung der Frist für die kommunalaufsichtlichen Genehmigungen bis zum 15. März 2004. Mit Berichten vom 24. Februar 2004 sowie 2., 3. und 4. März 2004 machte die Landeshauptstadt Magdeburg die Unabweisbarkeit der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen geltend.

Am 9. März 2004 fand im Landesverwaltungsamt eine Beratung zur Haushaltssatzung 2004 statt, in der die Landeshauptstadt Magdeburg über das vorläufige Jahresergebnis sowie die Konsolidierungsergebnisse 2003 informierte und im Übrigen die Ausführungen zur Unabweisbarkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen weiter erläuterte.

Im Ergebnis dieser Anhörung wurde mit der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 12.03.2004 die Genehmigung des Höchstbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen nur in Höhe von 30.340.500 EUR erteilt und auf die Notwendigkeit einer zustimmenden Erklärung der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen.

„Um die Genehmigung zu Ziffer 2 dieser Verfügung wirksam werden zu lassen, bedarf es wegen der Abweichung zum beantragten Umfang der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg dazu seine Zustimmung beschließt.

Es wird gebeten, diesen Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich vorzulegen.“

In der Begründung zur Ziffer 2 der kommunalaufsichtlichen Entscheidungen wird wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung wird teilweise erteilt.

Die Genehmigung soll gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg nicht in Einklang stehen.

Meine Prüfung hat ergeben, dass angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation der Landeshauptstadt Magdeburg die gesetzlichen Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung nicht festgestellt werden können.

Bei der Beurteilung der künftigen finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Kreditaufnahmen

sind u.a. folgende Kriterien zu beachten:

- *Gegenwärtige und künftige Verschuldung,*
- *Haushaltskennziffern (Schuldendienst),*
- *Differenzierte freie Finanzspitze*
- *Nettoinvestitionsrate.*

Die „**Pro-Kopf-Verschuldung**“ der Landeshauptstadt Magdeburg betrug am 31. Dezember 2003 ca. **1.213 EUR/Einw.** (Schulden: 276.802.200 Euro / 228.170 EW zum 31. Dezember 2002).

Berücksichtigt man die für das Haushaltsjahr 2004 beantragte Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 41.250.500 EUR und die Tilgungsleistungen für das Haushaltsjahr 2004 in Höhe von 11.375.500 Euro, so würde die Pro-Kopf-Verschuldung bis Ende 2004 auf 1.344 EUR/Einw. ansteigen (Schulden: 306.667.200 Euro).“

Die weitere Begründung zu Ziffer 2 ist der Anlage 1 (Seite 5 bis 10) zu entnehmen.

Ziffer 3 der kommunalaufsichtlichen Entscheidungen (siehe nachfolgen Text):

„Gemäß § 99 Abs. 4 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

In der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 53.436.600 EUR festgesetzt worden und zwar für die Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007. Kreditaufnahmen sind nur für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehen.

	2005	2006	2007	Gesamt
Verpflichtungsermächtigungen	33.707.000	14.707.000	5.022.000	53.436.000
beabsichtigte Kreditaufnahme	15.697.000	0	0	15.697.000

Damit sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.697.000 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird nicht erteilt.

Gemäß § 99 Abs. 2 GO LSA dürfen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren veranschlagt werden; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist.

Die Haushalte der Finanzplanungsjahre 2005 bis 2007 sind in Einnahme und Ausgabe nicht ausgeglichen (s.o.). Insoweit liegt bereits nicht nur eine Gefährdung des Ausgleichs künftiger Jahre vor, sondern die Gefährdung ist bereits eingetreten.

Von daher sind die Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 15.697.000 EUR zu Lasten der Finanzplanungsjahre 2005 bis 2007 nicht zulässig.

Eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen kommt unter diesen Umständen nur dann in Frage, wenn die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Kredit zu finanzierenden Maßnahmen **unabweisbar geboten** sind und die Haushaltskonsolidierung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht gefährden. Ein Ausnahmefall könnte auch bei einer

außergewöhnlich hohen Förderung angenommen werden. Bei freiwilligen Maßnahmen ist allerdings die Kompatibilität mit der Haushaltskonsolidierung erforderlich. Darüber hinaus muss auch das Eingehen entsprechender Rechtsverpflichtungen schon im laufenden Haushaltsjahr sich als unabweisbar erweisen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen vermochte die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu begründen. Insbesondere ist nicht erkennbar, welche der den Verpflichtungsermächtigungen unterliegenden Ausgaben ggw. unabweisbar seien, noch woraus sich die Unabweisbarkeit der Eingehung einer entsprechenden Verpflichtung schon im lfd. Haushaltsjahr ergebe. Der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 15.697.000 EUR ist daher zu versagen.“

Die Kürzung der Ausgabeansätze 2004 gemäß Anlage 2 verursachen eine Erhöhung der von der kommunalen Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verpflichtungsermächtigungen 2004 von 15.697.000 EUR um 6.742.300 EUR auf nunmehr 22.439.300 EUR. Dies entspricht den zukünftigen Kreditverpflichtungen ab dem Jahr 2005.

Das Landesverwaltungsamt hat in Ziffer 3 der Verfügung den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.697.000 EUR versagt. Wie aus der oben angeführten Begründung zu Ziffer 3 hervorgeht, legt das Landesverwaltungsamt strikte Maßgaben hinsichtlich der Genehmigung von Krediten im Haushaltsjahr 2005 an und hat diese in der Anhörung vom 09.03.2004 bekräftigt. Es ist somit sowohl in der Durchführung des Haushalts 2004 als auch bei der Erarbeitung des Haushalts 2005 **strengstens auf eine Minimierung des Kreditbedarfes für das Haushaltsjahr 2005 zu achten**. Diese Vorgehensweise ist unbedingt erforderlich, um Risiken hinsichtlich der Genehmigung zukünftiger Haushalte zu mindern.

Anlagen:

Anlage 1 - Kommunalaufsichtliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 12.03.2004

Anlage 2 - Liste der gekürzten Investitionsvorhaben, Stand 18.03.2004